

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 2/12 BH

L 9 SO 503/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 44 SO 205/10 (SG Duisburg)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Stadt Essen,
Steubenstraße 53, 45138 Essen,

Beklagte.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. März 2012 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **C o s e r i u**
und **Dr. L e i t h e r e r**
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 22. Dezember
2011 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit sind Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Grundsicherungsgesetz (GSiG) für die Zeit von Januar 1997 bis März 2002.
- 2 Der Kläger beantragte erstmals am 4.11.2002 Leistungen nach dem GSiG, die die Beklagte ablehnte (*bestandskräftiger Bescheid vom 25.11.2003*). Im Februar 2010 beantragte er erfolglos im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens Sozialhilfeleistungen für die Zeit von 1997 bis 2002 (*Bescheid vom 22.3.2010; Widerspruchsbescheid vom 11.5.2010*). Die hiergegen erhobene Klage hatte keinen Erfolg, weil der Kläger sich erstmals im November 2002 an die Beklagte gewandt habe und Leistungen für die Vergangenheit nicht zu erbringen seien. Eine Überprüfung des Bescheides vom 22.3.2010 führe zu keinem anderen Ergebnis, weil Leistungen frühestens ab Antragstellung gewährt werden könnten und im Übrigen eine nachträgliche Leistungsgewährung nach § 44 Abs 4 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X) nur für die Zeit bis zu vier Jahren vor der Antragstellung erfolgen könne (*Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 30.11.2010; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Nordrhein-Westfalen vom 22.12.2011*).
- 3 Mit einem am 7.2.2012 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz hat der Kläger zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.

II

- 4 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 5 Hinreichende Erfolgsaussicht böte die Nichtzulassungsbeschwerde nur, wenn einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Die Revision darf danach nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des



Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Keiner dieser drei Zulassungsgründe ist hier ersichtlich. Die aktuelle Bedarfssituation, auf die der Kläger seinen gesamten Vortrag stützt, ist für das vorliegende Verfahren unerheblich, weil es um Leistungen für die Vergangenheit geht.

- 6 Mit der Ablehnung der PKH entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

